

Reglement für BRIDGE Proof of Concept-Beiträge

9. Dezember 2020 (Version vom 10. Januar 2023)

Das BRIDGE Steering Committee

gestützt auf Artikel 2.2 der Terms of Reference vom 9. Dezember 2021 für das Förderprogramm BRIDGE¹
erlässt folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze für BRIDGE Proof of Concept-Beiträge	1
2	Voraussetzungen für Gesuchstellende und das Einreichen eines Gesuchs.....	2
3	Anrechenbare Kosten.....	4
4	Evaluation der Gesuche.....	6
5	Beiträge und Beitragsverwaltung	8
6	Recht auf Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum	11
7	Schlussbestimmungen	11

1 Grundsätze für BRIDGE Proof of Concept-Beiträge

Artikel 1 Ziele und allgemeiner Rahmen

¹ Das Förderungsinstrument BRIDGE Proof of Concept fördert die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Resultate, um ihr wirtschaftliches und gesellschaftliches Potential zu evaluieren. Es unterstützt Forschende, die eine Anwendung ihrer Forschungsergebnisse selbst auf den Markt bringen wollen oder die ihre Forschungsergebnisse mit einem Partner aus der Privatwirtschaft oder dem öffentlichen Sektor umsetzen wollen.

² Zu den Evaluationskriterien gehört das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung (und die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt) gemäss den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen.²

³ BRIDGE Proof of Concept-Projekte können sich mit allen Innovationstypen aus allen Forschungsgebieten befassen.

¹ https://www.snf.ch/media/de/Ydgbtd9566ktVV5f/2022_BRIDGE_Terms_of_Reference.pdf

² <https://sdgs.un.org/goals>

⁴ Ausschreibungen für BRIDGE Proof of Concept werden periodisch lanciert. Das BRIDGE Office veröffentlicht die Eingabetermine auf seiner Website.³

⁵ Gesuchstellende dürfen pro Stichtag höchstens ein BRIDGE Proof of Concept-Gesuch einreichen.

⁶ Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag im Rahmen von BRIDGE Proof of Concept.

Artikel 2 Beitragsdauer und Höchstbeitrag

¹ BRIDGE Proof of Concept-Beiträge können für eine Dauer von 12 Monaten beantragt werden.

² Mit einem BRIDGE-Proof-of-Concept-Gesuch können maximal CHF 130'000 für 12 Monate beantragt werden.

Artikel 3 Projektverlängerungen

¹ BRIDGE Proof of Concept Beiträge können ausnahmsweise um maximal sechs Monate verlängert werden. Dafür muss ein Gesuch unter Angabe von triftigen Gründen eingereicht werden (siehe Artikel 27). Für ein solches BRIDGE Proof of Concept-Fortsetzungsprojekt können maximal CHF 65'000 beantragt werden.

² Eine kostenneutrale Verlängerung ohne zusätzlichen Beitrag kann auf Antrag bewilligt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine kostenneutrale Verlängerung von mehr als einem Jahr bewilligt werden.

Artikel 4 Overhead

BRIDGE-Beiträge sind overheadberechtigt (maximal 15 %). Der Overhead wird direkt an die Gastinstitution des oder der Projektverantwortlichen ausbezahlt und ist nicht Teil des beantragten Förderbeitrags. Die Verarbeitung unterliegt den Modalitäten des Overhead-Reglements des SNF.⁴

2 Voraussetzungen für Gesuchstellende und das Einreichen eines Gesuchs

Artikel 5 Gesuche

BRIDGE Proof of Concept-Beiträge müssen gemäss diesem Reglement und den Vorgaben des BRIDGE Office für die jeweiligen Ausschreibungen beantragt werden. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen.

Artikel 6 Voraussetzungen für Gesuchstellende

¹ Gesuchstellende von BRIDGE Proof of Concept reichen ihre Projekte alleine ein.

² Das Instrument BRIDGE Proof of Concept steht allen Forschenden aus allen Disziplinen offen, die ein unabhängiges Projekt an einer Schweizer Universität, einer Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH), Fachhochschule (FH), Pädagogischen Hochschule (PH) oder einer anderen Forschungsinstitution gemäss Artikel 5 des FIGG⁵, durchführen möchten.

³ <https://www.bridge.ch/proof-of-concept>

⁴ https://www.snf.ch/media/de/sCtI3YhybRNO0kDV/ueb_overhead_reglement_d.pdf

⁵ 420.1 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG) vom 14. Dezember 2012

³ Die Gesuchstellenden müssen im Gesuch ausweisen, dass sie gemäss Absatz 2 für die Dauer des geplanten Projekts bei einer Gastinstitution angestellt sind und deren Unterstützung haben.

⁴ Die Gesuchstellenden müssen zudem eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie besitzen einen in der Schweiz anerkannten Bachelor- oder Master-Abschluss, wobei der zuletzt erworbene Abschluss nicht mehr als 4 Jahre vor dem letzten Eingabetermin des BRIDGE Proof of Concept-Gesuchs erworben wurde.
- b) Sie besitzen ein in der Schweiz anerkanntes Doktorat und haben diesen Titel nicht mehr als 4 Jahre vor dem letzten Eingabetermin der BRIDGE Proof of Concept-Ausschreibung erworben; oder sie bereiten sich auf den Erwerb eines in der Schweiz anerkannten Doktorats vor, und die Disputation des Doktorats findet spätestens 6 Monate nach dem letzten Eingabetermin für die BRIDGE Proof of Concept-Ausschreibung statt.

⁵ Das BRIDGE Steering Committee kann die Voraussetzungen für Gesuchstellende für bestimmte Ausschreibungen einschränken. Solche Einschränkungen werden in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend bekannt gegeben.

Artikel 7 Anforderungen an das Projekt

¹ Gesuchstellende müssen nachweisen, dass

- a) das eingereichte Projekt auf ihren eigenen Forschungsergebnissen beruht oder dass sie signifikant dazu beigetragen haben;
- b) die zugrundeliegende Forschung im Peer Review-Verfahren evaluiert wurde oder in anderen Leistungsnachweisen ausgewiesen ist.

² An die beantragten Forschungsarbeiten müssen die Gesuchstellenden selber einen substanziellen Beitrag leisten und sie müssen weisungsungebunden arbeiten können.

³ Forschende, die einen BRIDGE Proof of Concept-Beitrag erhalten, müssen sich in der Regel mit einem 100-Prozent-Arbeitspensum dem genehmigten Projekt zuwenden. In Ausnahmefällen, z.B. bei Gesuchstellenden mit Betreuungspflichten, kann das Arbeitspensum auf 80 Prozent gesenkt werden.

Artikel 8 Formelle Bedingungen der Gesuchstellung

¹ BRIDGE Proof of Concept-Gesuche müssen auf Englisch verfasst sein und über die elektronische Plattform⁶ des BRIDGE Office eingereicht werden.

² Das Gesuch muss insbesondere die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) administrative Angaben gemäss den Vorgaben auf der elektronischen Plattform;
- b) einen Projektbeschreibung (maximal 6 Seiten, nicht über 24'000 Zeichen ohne Bibliographie und maximal 1 Seite Zusammenfassung) in der Vorlage und gemäss den Angaben auf der elektronischen Plattform;
- c) detaillierte Angaben zu den anfallenden Kosten;
- d) Angaben zu Beiträgen, die für das Projekt bei anderen Stellen beantragt oder von diesen Stellen schon bewilligt wurden;
- e) das CV der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, Schwerpunkt persönliche Leistungen im Bereich Forschung und Innovation;

⁶ <https://bridge.mysnf.ch>

- f) ein Referenzschreiben der Person, die während der Erarbeitung der relevanten Forschungsergebnisse für die Betreuung der/des Gesuchstellenden verantwortlich war;
- g) eine schriftliche Zusage der zukünftigen Gast-Forschungsgruppe mit detaillierten Angaben, wie das Projekt und die gesuchstellende Person unterstützt werden;
- h) das CV der leitenden Person der Gast-Forschungsgruppe.
- i) Leistungsnachweise (z.B. Bachelor- oder Masterarbeit, Dissertation oder Präsentation der Doktorprüfung, wissenschaftliche Publikation oder Patent bzw. Patentanmeldung);
- j) eine Übersicht über die Eigentümerschaft bestehender Rechte am geistigen Eigentum der Forschungsergebnisse.

³ Der Projektbeschreibung (Absatz 2b) ist wie folgt strukturiert:

- a) Zusammenfassung (maximal 1 Seite);
- b) Wissenschaftlicher Hintergrund des Projekts, inklusive Nachweis, dass das eingereichte Projekt auf Forschungsergebnissen beruht, die die/der Gesuchstellende selber erarbeitet hat oder einen substantiellen Beitrag dazu geleistet hat;
- c) Innovationspotenzial und Marktüberblick;
- d) Beschreibung des Projekts inklusive Ausführungsplan und geplante Massnahmen;
- e) Projektplan, Meilensteine und erwartete Leistungen;
- f) Erklärung darüber, wie das Projekt zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt (d. h. welche Auswirkungen es auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt hat).

Artikel 9 Wiedereinreichung

¹ Abgelehnte Gesuche können einmal überarbeitet und neu eingereicht werden.

² BRIDGE tritt auf ein wiedereingereichtes Gesuch nicht ein, wenn es gegenüber der abgelehnten Version nicht wesentlich verändert wurde.

Artikel 10 BRIDGE Proof of Concept-Beiträge und andere Förderbeiträge

¹ Während des Bezugs eines BRIDGE Proof of Concept-Beitrags können die Beitragsempfänger keine anderen Förderbeiträge aus Instrumenten des SNF und aus Innosuisse Innovationsprojekten beziehen.

² Es ist nicht möglich, als Beitragsempfänger/r während der Laufzeit eines BRIDGE Proof of Concept-Beitrags an mehr als einem BRIDGE Proof of Concept-Projekt beteiligt zu sein.

³ Eine parallele Gesuchstellung bei SNF oder Innosuisse für dasselbe Projekt ist nicht möglich.

⁴ Falls ein Gesuch auch bei einer anderen Stelle eingereicht und von dieser bewilligt wurde, müssen sich die Gesuchstellenden für einen der Förderbeiträge entscheiden.

3 Anrechenbare Kosten

Artikel 11 Anrechenbare Kosten

¹ BRIDGE Proof of Concept vergibt generell Globalbudgets. Daher sind während des Projekts Verschiebungen zwischen einzelnen Budgetposten möglich.

² Innerhalb des bewilligten Höchstbetrags (Artikel 2, Absatz 2) kann der Förderbeitrag zur Deckung der direkt für die Projektumsetzung anfallenden Kosten verwendet werden:

- a) Lohnkosten der/des Beitragsempfängenden, inklusive Sozialabgaben gemäss Anhang XII des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement des SNF.⁷ Das BRIDGE Office legt die Höhe des Salärs in Absprache mit der Forschungsinstitution fest. Die Obergrenze des Salärs entspricht normalerweise dem üblichen Salär für eine vergleichbare Position am Gastinstitut;
- b) Lohnkosten des Projektteams, inklusive Sozialabgaben gemäss Anhang XII des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement des SNF;⁷
- c) Sachkosten, die mit der Durchführung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Prototypen, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen oder Aufwendungen Dritter;
- d) direkte Kosten für die mit der Durchführung des Projekts zusammenhängende Benutzung von Forschungsinfrastruktur;
- e) Reise- und organisatorische Kosten für Konferenzen und Workshops im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt.

³ Nicht anrechenbare Kosten werden gestrichen; unbegründete oder unangemessene Kosten oder Einzelposten werden reduziert.

⁴ Als unbegründet oder unangemessen gelten Kosten, die nicht notwendig oder mit Blick auf das Erreichen der Ziele und die Qualitätssicherung des Projekts unverhältnismässig hoch angesetzt sind.

⁵ Ausrüstungen und Einrichtungen, die zur Grund-, Betriebs- oder Standardausstattung der Gastinstitution zählen sind nicht anrechenbar. Dazu gehören insbesondere:

- a) Standard-IT-Ausrüstung (Hard- und Software);
- b) Laboreinrichtungen und -geräte;
- c) sonstige Einrichtungen und Geräte, die dem Forschungsfeld in einer Forschungseinrichtung oder -umgebung üblicherweise zur Verfügung stehen.

Artikel 12 Kosten für Gleichstellungsmassnahmen: Gleichstellungsbeitrag

¹ BRIDGE fördert die Karriereentwicklung und das Networking von Nachwuchswissenschaftlerinnen mit der Deckung von Kosten zur Förderung der Chancengleichheit (Gleichstellungsbeitrag).

² Der Gleichstellungsbeitrag wird den Projektmitteln belastet und muss nicht beantragt werden. Reicht der bewilligte BRIDGE-Förderbeitrag zur Deckung des Gleichstellungsbeitrags nicht aus, kann im finanziellen Schlussbericht mit Hinweis auf die entsprechenden Belege eine Ausgleichszahlung in die Wege geleitet werden (Defizitgarantie).

³ Eine berechnete Forscherin erhält pro 12 Monate bewilligte Projektlaufzeit einen Beitrag von maximal CHF 1000.

⁴ Der Gleichstellungsbeitrag kann für karriereunterstützende Massnahmen (Mentoring, Coaching, Karriereentwicklung, Netzwerktreffen und Ähnliches) verwendet werden. Er ist nicht zur Finanzierung von familienunterstützenden Massnahmen (z.B. Kinderbetreuung) gedacht.

⁷ Ansätze für Sozialabgaben:

https://media.snf.ch/umAq5ZEXKnF0tDB/Anhang_XII_Ausfuehrungsreglement_Betragsreglement.pdf (12.5)

4 Evaluation der Gesuche

Artikel 13 **Verfahrensrecht**

Der Evaluationsprozess unterliegt den Bestimmungen dieses Kapitels. Für alle nicht in diesem Kapitel geregelten Aspekte gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸ über das Verwaltungsverfahren (VwVG), und insbesondere die Artikel 10 und 26–38 VwVG.

Artikel 14 **Nichteintreten**

¹ Gesuche, die die formellen Bedingungen gemäss Kapitel 2 nicht erfüllen, werden für die Evaluation nicht berücksichtigt. Ausnahmen können gemacht werden, wenn nur kleine Korrekturen nötig sind.

² Bei einer Nichteintretensentscheid werden die Gesuchstellenden in Form einer anfechtbaren Verfügung, die vom BRIDGE Office unterzeichnet ist, informiert.

Artikel 15 **Auswahlverfahren**

¹ Gesuche, die die formellen Bedingungen gemäss Kapitel 2 erfüllen, werden evaluiert.

² Die Zusprache von BRIDGE Proof of Concept-Beiträge erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren.

- a) Stufe 1 - Vorauswahl: Das Evaluationspanel beurteilt die eingereichten Gesuche aufgrund der Kriterien von Artikel 16. Bei Bedarf kann es die Meinung von externen Experten einholen. Basierend auf dieser Evaluation wählt das Evaluationspanel die besten Forschungsgesuche für die zweite Runde aus.
- b) Stufe 2 – definitive Auswahl: Das Evaluationspanel lädt die Gesuchstellenden der zweiten Runde zu einem Interview auf Englisch ein, damit sie ihr Projekt und die Innovationspläne vorstellen sowie Fragen beantworten können. Das Interview stellt einen zentralen Teil der gesamten Evaluation des Projekts dar.

³ Aufgrund der schriftlichen Dokumente und des Interviews erstellt das Evaluationspanel ein Ranking aller Projekte.

⁴ Das Evaluationspanel berücksichtigt die unterschiedlichen Hintergründe von Gesuchstellenden aus den beiden Kategorien, wie sie in Artikel 6, Absatz 4 beschrieben sind.

⁵ In einer Empfehlung an das Steering Committee hält das Evaluationspanel fest, welche Projekte gefördert oder abgelehnt werden sollen.

⁸ SR 172.021

Artikel 16 Evaluationskriterien

Bei der Evaluation der BRIDGE Proof of Concept-Gesuche, die alle Anforderungen gemäss Kapitel 2 erfüllen, werden folgende Kriterien angewendet:

- a) Die Qualität des Projekts:
 - i. *Innovationspotenzial*: Das Projekt basiert auf einer glaubwürdigen Vision für ein neues Produkt, eine neue Dienstleistung oder einen neuen Prozess, der für die Schweizer Wirtschaft einen Wettbewerbsvorteil darstellt oder einen erheblichen gesellschaftlichen Nutzen hat;
 - ii. *Machbarkeit*: Das Projekt ist in Bezug auf die Planung und die definierten Meilensteine (einschliesslich Valorisierung von Prozessen, falls zutreffend) machbar und zielorientiert und verfügt über ein realistisches Budget.
 - iii. *Umsetzung*: Es gibt einen plausiblen Umsetzungsplan oder ein überzeugendes Massnahmenpaket, um das Erreichen der Ziele zu sichern, und der/die Gesuchstellende legt einen überzeugenden Plan für die Zusammenarbeit mit Umsetzungspartnern oder für die Gründung eines Start-ups vor;
- b) Qualifikation des/der Gesuchstellenden bezogen auf den in Artikel 6 Absatz 4 beschriebenen Werdegang:
 - i. *Qualität des Forschungshintergrunds*: Das Projekt basiert zu einem grossen Anteil auf Forschungsergebnissen, die die/der Gesuchstellende selber erarbeitet hat oder einen substantziellen Beitrag dazu geleistet hat;
 - ii. *Umfang der innovationsbasierten Kompetenzen*: Die/der Gesuchstellende verfügt über Unternehmergeist sowie angemessene Kompetenzen in den Bereichen Innovation und Management;
 - iii. *Motivation zur Umsetzung*: Die/der Gesuchstellende zeigt eine klare Motivation und Bereitschaft, den Proof of Concept in Zusammenarbeit mit einem Implementierungspartner oder im Rahmen einer Unternehmensgründung weiterzuentwickeln.
- c) Weitere Kriterien, die bei Projekten mit vergleichbarer Bewertung herangezogen werden können:

Gesuche mit nachhaltigen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft oder Umwelt werden vorrangig berücksichtigt.

Artikel 17 Entscheid

¹ Aufgrund der Evaluation gemäss Artikel 15 wird entschieden, welche Projekte mit dem vorhandenen Budget gefördert oder abgelehnt werden.

² Alle Entscheide werden den Gesuchstellenden in Form einer anfechtbaren Verfügung, die vom BRIDGE Office unterschrieben ist, mitgeteilt.

³ In der Verfügung steht klar, welche Gründe zur Entscheidung geführt haben, wie viel Geld zugesprochen wurde und welche Bedingungen vor oder nach Projektbeginn erfüllt sein müssen. In der Verfügung werden auch der Betrag und die Bedingungen für die zusätzliche Projektunterstützung gemäss Artikel 25, Abschnitt 1 festgelegt.

⁴ Evaluation und Beschlussfassung sollen in der Regel 3 Monate nach Ablauf der Eingabefrist abgeschlossen sein.

Artikel 18 Rechtsmittelbelehrung

Der/Die Gesuchstellende kann gegen die Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

5 Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 19 Status und allgemeine Pflichten des/der Gesuchstellenden

¹ Mit vollumfänglicher oder teilweiser Gutheissung eines Beitragsgesuchs werden die Gesuchstellenden zu BRIDGE Proof of Concept Fellows.

² BRIDGE Proof of Concept Fellows müssen:

- a) den zugesprochenen Beitrag unter Einhaltung der in der Verfügung enthaltenen Bedingungen verwenden;
- b) die Bestimmungen dieses Reglements und aller anderen auf den Beitrag anwendbaren Vorschriften einhalten;
- c) das Projekt mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sowie unter Einhaltung der für die jeweiligen Forschungsgebiete geltenden Grundsätze, namentlich der ethischen Richtlinien, durchführen.

Artikel 20 Lay summary und Branding

¹ BRIDGE Proof of Concept Fellows haben dem BRIDGE Office eine für ein breites Publikum verständliche, schriftliche Zusammenfassung des geplanten Forschungsprojekts (Lay summary) sowie thematische Keywords für die Aufschaltung auf den Webseiten von BRIDGE, Innosuisse und SNF einzureichen.

² Lay summary und Keywords müssen bis spätestens vor dem Antrag auf Beitragsfreigabe eingereicht werden.

³ Die Publikation von Lay summary und Keywords erfolgt nach der Freigabe des Beitrags.

⁴ Bei Abschluss des Forschungsprojekts sind die BRIDGE Proof of Concept Fellows verpflichtet, das Lay summary mit den Forschungsergebnissen zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung des Activity Reports (Artikel 30).

⁵ BRIDGE Proof of Concept Fellows müssen BRIDGE entsprechend den relevanten BRIDGE-Leitlinien als Finanzierungsquelle in jeder Veröffentlichung oder jedem Austausch mit der Öffentlichkeit erwähnen.

Artikel 21 Open Access

¹ BRIDGE Proof of Concept Fellows, die ihre Forschungsergebnisse im Verlauf des Projekts und nach seinem Abschluss veröffentlichen, müssen die Open-Access-Bestimmungen des SNF einhalten wie im Beitragsreglement vom 1. Januar 2016⁹ und dessen Ausführungsreglement¹⁰ sowie dem Reglement des SNF vom 12. Juli 2016¹¹ über wissenschaftliches Fehlverhalten dargelegt.

² Die Kosten und Gebühren für wissenschaftliche Publikationen, die öffentlich zugänglich sind, können gemäss des SNF Reglements über die Open-Access-Publikationsförderung beantragt werden.¹²

³ BRIDGE Proof of Concept Fellows können von diesen Pflichten befreit werden, falls eine Publikation aus Gründen der Vertraulichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Patenten, oder aufgrund einer Geheimhaltungsverpflichtung nicht veröffentlicht werden sollte.

⁹ Artikel 47 des Beitragsreglements des SNF, https://www.snf.ch/media/de/iTTP4yVtXB1OXYH0/allg_reglement_16_d.pdf

¹⁰ Allgemeines Ausführungsreglement für das Beitragsreglement, Kapitel 11.9–11.16

https://www.snf.ch/media/de/iu958nGMsEmvTvYN/snf-ausfuehrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

¹¹ https://www.snf.ch/media/de/9sMiosyg9ApFS6E2/organisationsreglement_kommission_wiss_integritaet_d.pdf

¹² <https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Reglement-ueber-OA-Publikationsfoerderung-D.pdf>

Artikel 22 Beitragsstart und -verwaltung

¹ Der frühestmögliche Projektbeginn von BRIDGE Proof of Concept-Beiträgen ist der erste Tag des auf den Entscheid folgenden Monats.

² BRIDGE Proof of Concept Fellows müssen ihren Beitrag von einer von SNF anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwalten lassen.¹³

³ BRIDGE Proof of Concept Fellows sind verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Erlass der Verfügung die Freigabe der zugesprochenen Beiträge zu beantragen und das Projekt zu beginnen. Falls die Beitragsfreigabe nicht rechtzeitig beantragt oder die betreffende Frist nicht verlängert wird, verfällt der Beitrag. Auf Anfrage erteilt BRIDGE eine entsprechende Bestätigung.

⁴ Das BRIDGE Office gewährt die Beitragsfreigabe, sofern die in der Verfügung genannten, an die Freigabe geknüpften Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 23 Änderungen am Forschungsplan und Kommunikationspflicht

¹ BRIDGE Proof of Concept Fellows sind verpflichtet, das BRIDGE Office unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu informieren, durch die sich die Voraussetzungen für die Förderung ändern könnten. Hierzu zählen insbesondere wesentliche Änderungen an den im Projektgesuch beschriebenen oder im Reglement vorausgesetzten Arbeiten, Aufgaben und Meilensteinen oder Änderungen in Bezug auf die verfügbare Forschungsinfrastruktur. Das Projekt darf erst fortgesetzt werden, wenn die beantragten Änderungen bewilligt wurden.

² BRIDGE Proof of Concept Fellows müssen sich regelmässig über die vom BRIDGE Office herausgegebenen rechtsverbindlichen Vorgaben informieren.

³ Das BRIDGE Office darf den BRIDGE Proof of Concept Fellows diese Informationen auf elektronischem Weg zustellen.

Artikel 24 Rückzug oder vorzeitiger Abbruch eines Projekts

¹ Gesuchstellende, die ihr BRIDGE Proof of Concept-Projekt zurückziehen wollen oder gezwungen sind, ihr Projekt vorzeitig abzubrechen, müssen das BRIDGE Office schriftlich informieren und ihre Entscheidung begründen.

² Nicht verwendete Beiträge müssen zurückbezahlt werden.

Artikel 25 Zusätzliche Unterstützung

¹ Jeder BRIDGE Proof of Concept Fellow erhält einen Gutschein für eine zeitlich begrenzte Unterstützung von maximal 10 Stunden durch einen qualifizierten Coach, der vom BRIDGE Fellow ausgewählt wird, jedoch der Genehmigung durch das BRIDGE Office unterliegt. Das BRIDGE Office entschädigt den qualifizierten Coach für die Unterstützung des BRIDGE Fellows bis zu einem maximalen Stundensatz von CHF 200 durch direkte Zahlung. Diese Kosten werden von BRIDGE zusätzlich getragen und müssen nicht im Rahmen der anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 11 beantragt werden.

² Die geeignete Unterstützung für Start-ups muss von den BRIDGE Proof of Concept Fellows beantragt werden. Je nach Projektstand sind dies beispielsweise das Innosuisse Start-up Coaching, Patentrecherchen am Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum oder auch das Innosuisse Initial Coaching.

¹³ Anerkannte beitragsverwaltende Stellen:

https://media.snf.ch/bLThRTP8wze87aT/Anhang_IX_Ausfuhrungsreglement_Beitragsreglement_D.pdf

Artikel 26 Sanktionen, wissenschaftliche Integrität

¹ Wenn ein Widerspruch zu den Bedingungen dieses Calls oder BRIDGE im Allgemeinen besteht, wenn die wissenschaftliche Integrität oder die gute Wissenschaftspraxis kompromittiert sind, gelten die Reglemente, die der SNF in seinem Beitragsreglement vom 1. Januar 2016¹⁴, im Ausführungsreglement¹⁵ und in seinem Reglement vom 12. Juli 2016¹⁶ über wissenschaftliches Fehlverhalten nennt.

² Grundsätzlich ist das Steering Committee dafür zuständig, wenn es um mögliche Sanktionen oder eine Rückzahlung von Mitteln geht.

Artikel 27 Projektverlängerungen mit zusätzlichem Förderbeitrag

¹ BRIDGE Proof of Concept Fellows, die ihr Projekt um bis zu 6 Monate verlängern möchten, müssen 8 Monate nach Projektbeginn, spätestens jedoch einen Monat vor Abschluss des Projekts, beim BRIDGE Office einen Zwischenbericht einreichen (via elektronische Plattform).¹⁷ Der Bericht muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) bisherige Ergebnisse;
- b) Grund, wieso die Verlängerung nötig ist;
- c) geplante Aktivitäten während der Verlängerung;
- d) erwartete zusätzliche Ergebnisse.

² BRIDGE Proof of Concept-Gesuche müssen über die elektronische Plattform eingereicht werden.

³ Gesuche um Projektverlängerungen werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Projektfortschritt bezogen auf die definierten Meilensteine;
- b) Plausibilität der Begründung, warum die Meilensteine nicht innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden konnten;
- c) geplante Aktivitäten während der Verlängerung;
- d) Mehrwert der erwarteten zusätzlichen Ergebnisse.

⁴ BRIDGE Proof of Concept Fellows, die einen Fortsetzungsbeitrag beantragen, können zu einem Interview mit Mitgliedern des Evaluationspanels eingeladen werden.

⁵ Aufgrund der erzielten Ergebnisse und des Interviews formuliert das Evaluationspanel eine Empfehlung ans Steering Committee.

⁶ Die definitive Entscheidung über ein Fortsetzungsgesuch wird vom Steering Committee getroffen. Das BRIDGE Office kommuniziert die Entscheidung in Form einer Verfügung.

Artikel 28 Berichterstattungspflichten, Grundsätze

¹ Zum Abschluss eines BRIDGE Proof of Concept-Projekts müssen die Fellows einen Abschlussbericht einreichen, der über die Finanzen und die Projektaktivitäten gemäss Artikel 29 und 30 Auskunft gibt.

² BRIDGE Proof of Concept Fellows müssen bei Projektabschluss auch Output-Daten einreichen. Die Pflicht zur regelmässigen Aktualisierung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Datum desselben.

¹⁴ Beitragsreglement des SNF, Artikel 15 und 43, https://www.snf.ch/media/de/iTTP4yvtXB1OXYH0/allg_reglement_16_d.pdf

¹⁵ Allgemeines Ausführungsreglement für das Beitragsreglement, Kapitel 10,

https://www.snf.ch/media/de/iu958nGMsEmvTvYN/snf-ausfuehrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

¹⁶ https://www.snf.ch/media/de/9sMiosyg9ApFS6E2/organisationsreglement_kommission_wiss_integritaet_d.pdf

¹⁷ <https://bridge.mysnf.ch>

³ Wenn alle Anforderungen gemäss gemäss Artikel 29 und 30 erfüllt sind, genehmigt das BRIDGE Office den Bericht und die BRIDGE Proof of Concept Fellows erhalten eine Bestätigung. Andernfalls schickt ihn das BRIDGE Office zur Korrektur zurück an die BRIDGE Proof of Concept Fellows.

Artikel 29 Finanzieller Bericht

¹ Der finanzielle Abschlussbericht legt dar, wie die Mittel verwendet wurden.

² Ein finanzieller Abschlussbericht, der die Verwendung der Mittel zusammenfasst, muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts eingereicht werden.

³ Finanzielle Berichte werden durch die beitragsverwaltenden Stellen der Gastinstitution erstellt und dem BRIDGE Office fristgerecht über die elektronische BRIDGE-Plattform eingereicht. Sie müssen von den BRIDGE Proof of Concept Fellows geprüft und abgezeichnet werden.

Artikel 30 Wissenschaftliche Schlussberichte

¹ BRIDGE Proof of Concept Fellows müssen über die elektronische BRIDGE-Plattform spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts einen abschliessenden Activity Report einreichen.

² Der Bericht muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) Zusammenfassung;
- b) wichtigste Ergebnisse und Resultate;
- c) grösste Herausforderungen für die Umsetzungsphase;
- d) Möglichkeiten, ein Start-up zu gründen oder mit einem Umsetzungspartner zusammenzuarbeiten;
- e) nächste Schritte.

6 Recht auf Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum

Artikel 31 Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum

¹ Vor der Beitragsfreigabe muss eine Bestätigung vorliegen, dass sich BRIDGE Proof of Concept Fellow und Gastinstitution über alle Rechte an den Forschungsergebnissen einig sind.

² Vorbehaltlich der in Artikel 26 festgelegten Bestimmungen verzichten SNF und Innosuisse auf eine Rückerstattung ihrer Beiträge und auf eine Gewinnbeteiligung.

7 Schlussbestimmungen

Artikel 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 10. Januar 2023 in Kraft.